

Satzung des Fördervereins der Waldschule Rückersdorf e.V.: 15.01.2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Waldschule Rückersdorf e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist die **Waldschule Rückersdorf (offizielle Bezeichnung der Schule: Grundschule Rückersdorf, Steinbruchweg 21a, 90607 Rückersdorf)**.

(3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr, 1. September – 31. August.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der **Grundschule Rückersdorf**.

(2) Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Förderung und Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler, Gruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projekte
- Förderung des sozialen Miteinanders/der sozialen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler
- bessere Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen und unterschiedlicher Einkommensklassen
- Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler
- Verbesserung der Identifikation der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer mit der Grundschule Rückersdorf
- Förderung von Verständnis für Umwelt und Nachhaltigkeit
- Unterstützung der Schulfeste

(3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- Projekte wie die Schulbibliothek und Projekte rund ums Lesen
- Förderung der technischen Lernmittelunterstützung
- Förderung schulischer Veranstaltungen und zusätzlicher Bildungsangebote wie z.B. Theater-, Opern- und Musicalprojekte, Projekte mit Künstlern und Projektwochen
- Förderungen von Klassenfahrten und Exkursionen
- Förderung von schulübergreifenden Wettbewerben

§3 Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts sowie Familien, die bereit sind bei der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken, können Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Im Fall der Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, streichen aus der Mitgliederliste - und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – nicht nachgekommen ist. Zuständig ist der Vorstand, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden, in Form einer Beitragsordnung, von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes wird der Jahresbeitrag ausschließlich mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Diese ist mit Beantragung der Mitgliedschaft zu erteilen und erlischt bei Austritt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

(1) Der **vertretungsberechtigte Vorstand** im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Kassenwart, sowie einem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

(2) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus der Schulleitung sowie dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats der Grundschule Rückersdorf

- Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Festlegung der Ziele (§2 (2)) sowie deren Umsetzung (§2 (3)). Er ist ehrenamtlich tätig.
- Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sein und sind nicht entsprechend wählbar. Im Falle einer entsprechenden Kollision scheidet das Mitglied des erweiterten Vorstandes aus dem vertretungsberechtigten Vorstand aus.
- Ist der Vorsitzende des Elternbeirates gleichzeitig Vorsitzender des Fördervereins, tritt an dessen Stelle im erweiterten Vorstand der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirates.

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der vertretungsberechtigte Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und der Buchführung
- Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B: Honorarkräfte)

(5) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden, Beschlüsse fassen. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der vertretungsberechtigte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten der Grundschule Rückersdorf. Haben Mitglieder dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, erhalten diese die Einladung zusätzlich per E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.

(3) Mit der Einladung ist die vom vertretungsberechtigten Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Festlegung einer Beitragsordnung
- Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- Beschlussfassung über die eingelegte Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat und bis zum Aushang/Versand der Einladung seinen Mitgliedsbeitrag vollständig entrichtet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Familienmitgliedschaften hat die Familie nur eine Stimme.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Verwendungszwecks und über die Vereinsauflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Rückersdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die der Grundschule Rückersdorf zugutekommen.

Vorstehende Satzung wurde am 15.01.2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Vorstandsmitglieder: